

Erläuternder Bericht des Vorstands der HOCHTIEF Aktiengesellschaft gemäß § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach den §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020

Der Vorstand gibt zu den Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB in dem mit dem Lagebericht der HOCHTIEF Aktiengesellschaft zusammengefassten Konzernlagebericht folgende Erläuterungen:

Bei unseren Angaben haben wir die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie im Geschäftsjahr 2020 und bis zur Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts bestanden haben. Es handelt sich um Informationen zum gezeichneten Kapital, über die Übertragung von Aktien betreffende Beschränkungen, zu direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten, zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über die Änderung der Satzung, zu den Befugnissen des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sowie zu wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und die mit den ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft verbundenen Rechte ergeben sich auch aus der Satzung der Gesellschaft. Die Kapitalbeteiligung von ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. ist aufgrund der veröffentlichten Stimmrechtsmitteilung vom 11. Mai 2015 bekannt. Die Kapitalbeteiligung der Atlantia S.p.A. ist aufgrund der am 2.5.2019 veröffentlichten Stimmrechtsmitteilung bekannt.

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien sind uns – mit einer Ausnahme - nicht bekannt. Soweit Vorstandsmitgliedern von der Gesellschaft Aktien übertragen wurden, um ihre Ansprüche auf variable Vergütung zu tilgen, unterliegen diese Aktien einer Sperrfrist von zwei Jahren. Die Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1 Nr. 3, 315a Abs. 1 Nr. 3 HGB zu direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind im (Konzern-)Anhang enthalten. Die Angaben zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands geben die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung inhaltlich zutreffend wieder. Das Gleiche gilt für die Angaben zur Änderung der Satzung.

Die Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, beruhen sämtlich auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung aus den Jahren 2017, 2019 und 2020 zu einem bedingten und einem genehmigten Kapital sowie u.a. zur Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien. Diese Befugnisse sind zutreffend unter Hinweis auf die von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen dargestellt.

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft hat u. a. Darlehens- und Finanzierungsverträge abgeschlossen, die Change-of-Control-Klauseln mit Kündigungsrecht enthalten. Falls die Darlehensgeber bei Eintritt eines solchen Kontrollwechsels ihr Kündigungsrecht ausüben würden, müsste der entsprechende Finanzierungsbedarf der HOCHTIEF Aktiengesellschaft beziehungsweise des HOCHTIEF-Konzerns auf andere Weise sichergestellt werden.

Informatorisch wird darauf hingewiesen, dass über die Pflichtangaben gemäß den vorgenannten Bestimmungen des HGB hinaus auch bei anderen Konzerngesellschaften weitere Vereinbarungen bestehen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen und nachfolgend auszugsweise und nicht abschließend erwähnt sind:

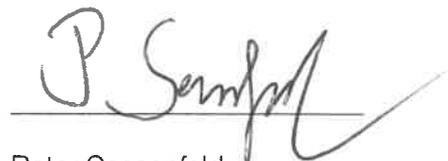
Im Geschäftsbereich PPP werden dem Auftraggeber in den Projektverträgen häufig weitgehende Gestaltungsrechte eingeräumt, die eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der jeweiligen Projektgesellschaft erschweren sollen.

Die übrigen nach den §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB geforderten Angaben betreffen Verhältnisse, die bei der HOCHTIEF Aktiengesellschaft nicht vorliegen. Daher sind wir auf diese in dem mit dem Lagebericht der HOCHTIEF Aktiengesellschaft zusammengefassten Konzernlagebericht nicht näher eingegangen. Weder gibt es Stimmrechtsbeschränkungen, Stimmrechtskontrollen durch am Kapital der Gesellschaft beteiligte Arbeitnehmer, Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots noch Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

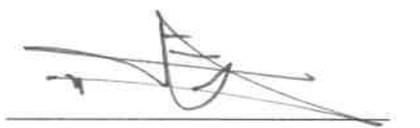
Essen, im März 2021



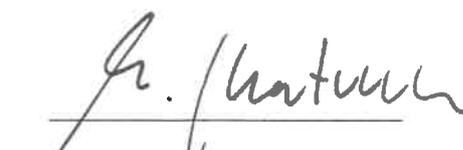
Marcelino Fernández Verdes



Peter Sassenfeld



José Ignacio Legorburo Escobar



Nikolaus Graf von Matuschka